

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 235/2012
--	------------------------

Betreff:

Einrichtung eines örtlichen Beirates nach § 18 d SGB II

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit Berichterstattung: Kreisrechtsdirektorin Petra Schreier	03.05.2012
Kreisausschuss Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger	04.05.2012
Kreistag Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger	06.07.2012

Beschlussvorschlag:

- Der örtliche Beirat des Jobcenters Kreis Warendorf wird mit je einem/einer Vertreter/in und – für den Verhinderungsfall – mit einem/einer persönlichen Stellvertreter/in der folgenden Institutionen
 - Agentur für Arbeit Ahlen
 - der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH
 - der Regionalagentur Münsterland
 - der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
 - der Handwerkskammer Münster
 - der Gewerkschaften
 - der Arbeitgeberverbände
 - der START Zeitarbeit NRW GmbH

- der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
- der im Kreistag vertretenen Fraktionen

sowie mit drei Vertretern/innen der Städte und Gemeinden eingerichtet.

2. Vorsitzender des örtlichen Beirates ist der Kreisdirektor. Stellvertretende Vorsitzende ist die Amtsleiterin des Jobcenters Kreis Warendorf.

Erläuterungen:

Für das Jobcenter Kreis Warendorf ist nach § 18 d Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ein örtlicher Beirat einzurichten. Der Beirat hat im Wesentlichen die Aufgabe, das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen zu beraten. Damit gewährleistet der örtliche Beirat über seine Mitglieder fachliche Unterstützung des kommunalen Trägers bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des Jobcenters hergestellt.

Nach § 18 d Satz 3 und 6 SGB II beruft der zugelassene kommunale Träger die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere der Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirates sein.

Bereits in Zeiten der damaligen Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Warendorf (ARGE) fand im Zeitraum von 2005 bis 2010 ein regelmäßiger Austausch zwischen der ARGE und einem dem Beirat vergleichbaren Gremium statt. Seit dem 01. Januar 2011 ist der örtliche Beirat gesetzlich in jeder gemeinsamen Einrichtung und in jeder Optionskommune verpflichtend im SGB II vorgesehen. Am 15.12.2010 hat die Trägerversammlung den örtlichen Beirat berufen. Der örtliche Beirat setzte sich dabei aus den Vertreterinnen und Vertreter der vorgenannten Institutionen zusammen und hat in dieser Zusammensetzung im vergangenen Jahr auch bereits zweimal getagt. In der Beiratssitzung am 27.10.2011 haben die Mitglieder des Beirats insbesondere den Entwurf des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms 2012 beraten.

Im Hinblick auf den Grundgedanken der Option, eine von kommunalen Erfordernissen geleitete integrierte Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik aus einem Guss zu realisieren und auf Wunsch der Bürgermeister ist nunmehr eine Erweiterung des Beirates um zwei weitere Vertreter der Städte und Gemeinden vorgesehen.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat